

Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der städtischen Krippen und Kindergärten der Fontanestadt Neuruppin (Essengeldsatzung 2021)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 4. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in den städtischen Krippen und Kindergärten (Einrichtungen) der Fontanestadt Neuruppin wird ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben (Essengeld).
- (2) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen in den Einrichtungen erfolgt an allen Öffnungstagen der Einrichtung durch den von der Stadt beauftragten Caterer.
- (3) Der Zuschuss zur Mittagsversorgung (Essengeld) wird nach den Bestimmungen dieser Satzung als Entgelt erhoben und bezeichnet.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind die Mittagsverpflegung in Krippe oder Kindergarten in Anspruch nimmt und die den Vertrag mit dem beauftragten Caterer abgeschlossen haben.
- (2) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Entgeltes

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung und dem Abschluss des Vertrages mit dem Caterer. Sie endet mit dem Ende des Betreuungsvertrages.
- (2) Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:
1,43 € pro Mahlzeit
- (3) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt direkt an den Caterer.

§ 4 Fälligkeit / Zahlung des Entgeltes

Das Entgelt ist nach Zugang der Rechnung durch den Caterer fällig. Der Caterer ist berechtigt, einen Vorschuss auf den zu erwartenden Betrag zu verlangen.

§ 5 Erstattung des städtischen Anteils durch die Personensorgeberechtigten

- (1) Die Entgeltpflichtigen sind für die Tage an denen das Kind die Einrichtung nicht besucht verpflichtet, das Kind rechtzeitig beim Caterer abzumelden.
- (2) Für den Fall, dass keine Abmeldung erfolgt, ist die Stadt befugt, die Erstattung der Differenz zwischen Entgelt nach § 3 Abs. 2 und tatsächlichem Essenpreis von den Personenberechtigten zu verlangen.
- (3) Die Erstattung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 30. August 2021 in Kraft. Sie ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Satzung vom 8. Juni 2017.

Datum, 14.Oktober.2021

Ruhle
Bürgermeister